

Thomas Herion. Bürgerliches Mitglied im Bauausschuss für die FWH. 10.01.2019
Dorfstr 4
25489 Haselau

2012-979 9101

An den Vorsitzenden des Bauausschuss der Gemeinde Haselau
Herrn Hans Werner Wulff
An den Bürgermeister der Gemeinde Haselau
Herrn Peter Bröker
An das Amt Geest und Marsch Südhollstein
Frau Bornhold zur Veranlassung

Bushaltestelle Dorfstraße Haselau, hier : Erstellen eines Regenüberdach

Antrag:

Es wird hiermit Beschluss auf Erstellung eines Regenschutzüberdach an der Bushaltestelle Dorfstraße ,Landesstraße vor Grundstück Hausnummer 3 beantragt. Siehe auch anliegende Skizze.

Erläuterung und Begründung

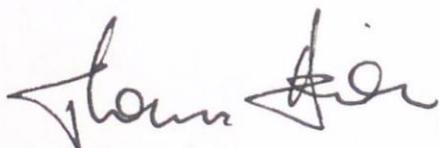
Die Bushaltestelle wird regelmäßig jeden Morgen in der Schulzeit von einer größeren Zahl in aller Regel kleinerer Kinder aufgesucht, die dort auf den Schulbus warten. Insebesondere in der Übergangs- und Winterzeit sind sie dort der Wetterunbill ausgesetzt. Auch ist die Breite des Gehsteig für das Warten oft bedrohlich knapp und den Spritzfontänen vorbeifahrenden Berufsverkehrs ausgesetzt.

Der Unterzeichner hatte auf Wunsch des letzten Bürgermeisters Gespräche mit dem Hauseigentümer Nr 3, [REDACTED] geführt auf Einwilligung, einige Quadratmeter seines Grundstückes der Gemeinde abzutreten zwecks Anlage eines Wartehäuschen wie auf der der gegenüberliegenden Straßenseite.

Dies hatte dieser abgelehnt.

Nunmehr ist ei vorläufige Übereinkunft vom Unterzeichner gefunden worden, die Hecke des Hauses Nr 3 über eine Länge von 4-5 Meter bis auf die erste Buchenreihe am Grundstückszaun zurückzuschneiden, sodaß dort ein etwa 4 Meter langer überdachter Wartesitz angelegt werden kann. Der Zwischenraum zwischen Hecke und Straße beträgt dann etwa 2,50 Meter, Den Rückschnitt würde der Unterzeichner übernehmen. Auf diese Weise ist eine Überdachungsbreite von 1,25 denkbar .

Mit der Bitte um positive Beschlussfassung und alsbaldige Erstellung



Thomas Herion

Wegeunterhaltungsverband Pinneberg
Unterhaltungsarbeiten 2019

Gemeinde	entfällt	Bemerkung	Baustellennr.- zeichnung	Fläche reinigen	Fairbahmanschluss	Asphaltbefestigung fräsen	Anspritzmittel	Asphalttragdeckschicht liefern	Asphalttragdeckschicht einbauen	Fairbahmanschluss	Asphaltbefestigung fräsen	Anspritzmittel	Asphaltbeton liefern	Asphaltbeton einbauen	Herstellung wassergeb. Oberflächenbefestigung	Deckenflicken herstellen einschl. fräsen, Anschlüsse, Anspritzen					Rissanierung	Oberflächenbehandlung - kalt	Schächte regulieren	Straßenabläufe regulieren	Schieber regulieren	Pflaster/Platten regulieren	Geröll liefern und einbauen	Netto	MwSt.	Brutto
																3	3-20	21-50	51-100	> 100										
ME			m	m²	m²	m²	m²	t	m²	m²	m²	m²	t	m²	m	m²	m²	m²	m²	m²	m	m²	Stck	Stck	Stck	m²	t	EUR	EUR	EUR
Einheitspreis [EUR]			2,50	0,50	8,00	3,60	0,50	95,00	3,70	8,00	3,60	0,50	105,00	2,70	170,00	90,00	70,00	60,00	55,00	40,00	3,00	3,00	250,00	210,00	210,00	27,00	35,00		19%	
Haselau																														
Altendichswetternweg		DF KOB RS	100,00 250,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15,00 1.425,00	60,00 222,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,00 180,00	8,00 560,00	40,00 2.400,00	60,00 3.300,00	0,00	50,00 150,00	2.750,00 8.250,00	0,00	0,00	0,00	20,00 540,00	0,00	17.277,00	3.282,63	20.559,63
Zu den Sperrwerkshäusern Variante A	x	TDS	750,00 1.875,00	2.200,00 1.100,00	8,00 64,00	2.200,00 7.920,00	2.200,00 1.100,00	500,00 47.500,00	2.200,00 8.140,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8,00 2.000,00	0,00	0,00	135,00 3.645,00	0,00	73.344,00	13.935,36	87.279,36
Zu den Sperrwerkshäusern Variante B		DF KOB	150,00 375,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5,00 350,00	75,00 4.500,00	0,00	0,00	1.250,00 3.750,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.975,00	1.705,25	10.680,25	
Op de Lichten		DF	100,00 250,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5,00 450,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	700,00	133,00	833,00	
Achtern Schranken		KOB	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	675,00 2.025,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.025,00	384,75	2.409,75	
																											28.977,00	5.505,63	34.482,63	

Legende / Erklärung der Abkürzungen
zur Kostenberechnung

- UV Unterbauverstärkung,
bestehend aus Asphalttragschichtmaterial
- VD Verschleißdecke,
bestehend aus Asphaltdeckschichtmaterial
- TDS Tragdeckschicht, bestehend aus
Asphalttragdeckschichtmaterial
- HOB Oberflächenbehandlung -heiß,
bestehend aus Heißbitumne und Feinsplitt
- DF Deckenflicken, bestehend aus
Asphaltdeckschichtmaterial
- RS Rissanierung, bestehend aus
bituminöser Vergussmasse
- KOB Oberflächenbehandlung -kalt,
bestehend aus Kaltbitumen und Feinsplitt
- WB wassergebundene Oberflächenbefestigung,
bestehend aus Wegegründ /Deckerdegemisch
- aus der Bereisung übernommene,
vorgesehene Maßnahme für das nächste
Kalenderjahr
- aus Kostengründen entfallende Maßnahme
für das nächste Kalenderjahr

Wegeunterhaltungsverband Pinneberg
Unterhaltungsarbeiten 2019 GIK - Straßen

Gemeinde	StraÙe / Weg	Nr.	Bemerkung	Baustellenkennzeichnung	Fläche reinigen	Fahrbahmanschluss	Asphaltbefestigung fräsen	Anspritzmittel	Asphalttragdeckschicht liefern	Asphalttragdeckschicht einbauen	Fahrbahmanschluss	Asphaltbefestigung fräsen	Anspritzmittel	Asphaltbeton liefern	Asphaltbeton einbauen	Verstärkungsgitter	Herstellung wassergeb. Oberflächenbefestigung	Deckenflicken herstellen einschl. fräsen, Anschlüsse, Anspritzen					Rissanierung	Oberflächenbehandlung kalt	Schächte regulieren	Straßenabläufe regulieren	Schieber regulieren	2-reihigen Wasserlauf aufnehmen und setzen	Geröll liefern und einbauen	Netto	MwSt.	Brutto
																		√ 3	3-20	21-50	51-100	^ 100										
ME				m	m²	m	m²	m²	t	m²	m²	m²	m²	t	m²	m²	m	m²	m²	m²	m²	m	m²	Stck	Stck	Stck	m	t	EUR	EUR	EUR	
	Einheitspreis [EUR]			2,50	0,50	8,00	3,60	0,50	95,00	3,70	8,00	3,50	0,50	105,00	2,70	5,50	170,00	90,00	70,00	60,00	55,00	40,00	3,25	3,00	250,00	210,00	210,00	40,00	35,00		19%	
Haselau	Großer Landweg (300 m)	66	TDS	650,00	1.100,00	8,00	1.100,00	1.100,00	250,00	1.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	60,00	2.100,00	36.669,00	6.967,11	43.636,11
				1.625,00	550,00	64,00	3.960,00	550,00	23.750,00	4.070,00																			36.669,00	6.967,11	43.636,11	

Legende / Erklärung der Abkürzungen zur Kostenberechnung

- UV Unterbauverstärkung, bestehend aus Asphalttragdeckschichtmaterial
- VD Verschleißdecke, bestehend aus Asphaltdeckschichtmaterial
- TDS Tragdeckschicht, bestehend aus Asphalttragdeckschichtmaterial
- HOB Oberflächenbehandlung -heiß, bestehend aus Heißbitumen und Feinsplitt
- DF Deckenflicken, bestehend aus Asphaltdeckschichtmaterial
- RS Rissanierung, bestehend aus bituminöser Vergussmasse
- KOB Oberflächenbehandlung -kalt, bestehend aus Kaltbitumen und Feinsplitt
- WB wassergebundene Oberflächenbefestigung, bestehend aus Wegegründ / Deckerdegemisch
- aus der Bereisung übernommene, vorgesehene Maßnahme für das nächste Kalenderjahr
- aus Kostengründen entfallende Maßnahme für das nächste Kalenderjahr

Zu ihrer Information...

Mit freundlichen Grüßen

Herr Borchers
Fachbereich 5, Bauen und Liegenschaften
Amt Geest und Marsch Südholstein
Der Amtsdirektor
[Amtsstraße 12](#)
[25436 Moorrege](#)

Tel.: [04122 / 854-114](#) Fax: [854-214](#)

E-Mail: borchers@amt-gums.de

E-Mail Poststelle: info@amt-gums.de

(Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente)

Internet: www.gums-moorrege.de

Sprechzeiten: [Montag bis Freitag 8.00 Uhr](#) bis 12.00 Uhr

zusätzlich montags [14.00 Uhr bis 18.00 Uhr](#).

Außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung!

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: AquaConsulting AS [<mailto:info@aquaconsulting.net>]

Gesendet: Montag, 21. Januar 2019 11:17

An: Senst, C.

Betreff: Re: Mittwoch 16.1.2018 um 14 Uhr

Sehr geehrter Herr Senst-

Ich danke Ihnen für die kurze Begehung am 16.1.2019 in der Grundschule Haseldorf und möchte wie folgt zusammenfassen:

Anlaß der Begehung ist die geplante Sanierung der WC- Anlagen innerhalb der zugesagten Förderung des Schulsanitärprogrammes S.-H.

Innerhalb diese Maßnahmen ist ein partieller Umbau des verglasten Laubenganges vor den Sanitärräumen erforderlich; Hierbei wird der

Bodenbelag aufgenommen, neue Abwasserleitungen durch den Gang geführt und folgend vollflächig Bodendämmung und Estrich mit Fliesen hergestellt.

Seitens Herrn Senst wurde gefordert, den Gang auf die bestehende Rauchmeldeanlage des Schulgebäudes aufzuschalten.

Zusätzlich wird die Fassade innenseitig mit Gipskarton F30 verkleidet.

Fluchtwege sind grundsätzlich von vermeidbaren Brandlasten frei zu halten.

Weitere Erfordernisse bestehen aktuell nicht. Diese Maßnahmen sind bauantrags-/ genehmigungsfrei.

Ich danke für Ihre kurze Bestätigung, Korrektur oder Ergänzung.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr

Andreas Schwarz

Am 09.01.2019 um 13:58 schrieb AquaConsulting AS:

> Sehr geehrter Herr Senst-

>

> Hiermit bestätige ich Ihnen unseren Termin am 16.1.2018 um 14 in der

> Grundschule Haseldorf, Kamperrege 1 in 25489 Haseldorf mit mir und

> Herrn Borchers vom Amt GUMS.

>

> Anbei zu den geplanten Maßnahmen der Antrag ans Land S.-H- es dreht

> sich in erster Linie um den überbauten Eingangsbereich.

>

> Ich danke Ihnen und verbleibe mit freundlichen Grüßen, Ihr

>

>

> Andreas Schwarz

Ifd. Nr.	Schulträger	Schule	Ort	Maßnahme	Gesamtausgaben	Zuschuss	Prozent
1	Amt Geest und Marsch Südholstein	Grundschule Haseldorfer Marsch	Haseldorf	Sanierung Schultolletten	166.806,28 €	125.104,71 €	75%
2	Stadt Elmshorn	Elsa-Brandström-Schule	Elmshorn	Sanierung Sanitärräume Sporthalle	57.000,00 €	39.000,00 €	75%
3	Stadt Elmshorn	Bismarckschule	Elmshorn	Sanierung Sanitärräume Olympiahalle	51.000,00 €	38.250,00 €	75%
4	Gemeinde Bönnigstedt über Stadt Quickborn	Grundschule Bönnigstedt	Bönnigstedt	Sanierung Sanitärräume für offene Ganztagschule	50.000,00 €	37.500,00 €	75%
5	Stadt Uetersen	Rosenstadtschule (Gemeinschaftsschule)	Uetersen	Sanierung Sanitärbereich Sporthalle Parkstraße 1b	45.000,00 €	33.750,00 €	75%
6	Schulverband Klein Nordende-Lieth über das Amt Elmshorn Land	Grundschule Klein Nordende	Klein Nordende	Sanierung Sanitärräume	130.000,00 €	97.500,00 €	75%
7	Stadt Pinneberg	Grundschule Waldenau	Pinneberg	Sanierung Sanitärräume	121.000,00 €	90.750,00 €	75%
					615.806,28 €	461.854,71 €	
				Kontingent	634.892,71 €		

Kontingent kann wegen Erreichen der Förderhöchstgrenze von 75% nicht vollständig in Anspruch genommen werden.

Aufhebung Förderhöchstgrenze von 80.000 €, alle Maßnahmen bis auf 75% erhöht.

Gemeinde Haselau

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0193/2019/HAS/BV

Fachbereich: Bürgerservice und Ordnung	Datum: 11.01.2019
Bearbeiter: Kerstin Noffke	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau-, Wege- und Planungsausschuss Haselau	05.02.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Haselau	26.02.2019	öffentlich

Neufassung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen (Straßenreinigungssatzung)

Sachverhalt:

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Haselau ist abgelaufen (§ 2 KAG SH) und muss somit neu gefasst werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wurde sich bei dem Entwurf der Neufassung an einem landesweiten Satzungsmuster orientiert. Als Anlage ist der Satzung ein Straßenverzeichnis beigefügt (Anlage 2). Das Verzeichnis enthält jede Straße innerhalb der Gemeinde. Anhand der Zuordnung des Verzeichnisses zu § 2 ergibt sich für jeden Reinigungspflichtigen, welche Straßenteile von ihm zu säubern sind.

Die weiteren Änderungen ergeben sich aus der beigefügten Synopse (Anlage 3), die die alte Fassung der Satzung den vorgeschlagenen Änderungen gegenüberstellt. Insgesamt sollen die Änderungen erreichen, dass den Reinigungspflichtigen ihre Aufgaben deutlicher gemacht werden.

Finanzierung:

Es sind keine finanziellen Belastungen ersichtlich.

Beschlussvorschlag:

Der Bau-, Wege- und Planungsausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Haselau (Straßenreinigungssatzung).

P. Bröker

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen

Anlage 2: Straßenverzeichnis

Anlage 3: Synopse

- (2) Anstelle des Grundstückseigentümers trifft die Reinigungspflicht
 1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

- (3) Wer zur persönlichen Erfüllung einer ihm oder ihr obliegenden Reinigungspflicht nicht in der Lage ist, hat eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Der oder die Reinigungspflichtige bleibt gleichwohl für die Erfüllung der Reinigungspflicht verantwortlich.

- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Absatz 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs sowie Laub. Wildwachsende Kräuter sind zudem von den Straßenteilen zu entfernen.

- (2) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, jedoch mindestens zu jedem ersten Sonnabend im Monat, zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Hydrantenschilder sind bei Bedarf freizuschneiden. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Bei frostfreier Witterung ist mit leichter Bewässerung der Staubentwicklung vorzubeugen. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

- (3) Die Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,00 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Flächen zu streuen, hierbei sind abstumpfende Mittel einzusetzen.

- (4) Auf Geh- und Wohnwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleibt; ihre Verwendung ist nur dann angebracht, wenn

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen) durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z.B. an Treppen, durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auf-tauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthal-tender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

Gleiches gilt für Straßen oder Straßenabschnitte, in denen ein besonderer Gehweg nicht ausgewiesen ist, sowie für verkehrsberuhigte Bereiche.

- (5) Gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandene Glätte ist bis 7.00 Uhr des Folgetages zu beseitigen. Ist der Folgetag ein Sonn- oder Feiertag, hat die Beseitigung bis 8.00 Uhr zu erfolgen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege sowie die Flächen vor und in den Fahrgastunterständen so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Verkehrsmittel gewährleistet ist.
- (7) Schnee und Eis sind auf dem nicht an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges — also zu den Grundstücken hin — unter Berücksichtigung der Zuwegung zu den Hauseingängen zu lagern. Die Lagerung muss die Passierbarkeit des 1 m breiten geräumten Wegteils erlauben. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, die Hydranten und die Hydrantenschilder sind von Eis und Schnee freizuhalten.
Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

§4 Grundstücksbegriff

- (1) Die Grundstücke sind grundsätzlich nach den steuerrechtlichen Bestimmungen zu bewerten.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder-, der Rück- oder mindestens einer Seitenfront an einer Straße oder einem Wohnweg liegt. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 Straßen und Wegegesetz weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§5 Außergewöhnliche Verunreinigung

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung gemäß § 46 Straßen- und Wegegesetz ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögeren zu beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung liegt insbesondere bei Ausscheidungen von Hunden, Pferden und anderen Tieren vor. Eine Verunreinigung durch Hundekot, Pferdeäpfel o. ä. ist unmittelbar nach dem Absetzen von Der- oder Demjenigen zu beseitigen, die oder der das Tier ausführt. Ist nicht feststellbar, wer das Tier führt oder geführt hat, trifft diese Pflicht die Halterin oder den Halter. Die Gemeinde kann die Verunreinigung auf Kosten der Halterin oder des Halters bzw. der sonstigen Verursacherin oder des sonstigen Verursachers beseitigen.

§6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 Straßen- und Wegegesetz. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. der Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt, oder
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann laut § 56 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz mit einer Geldbuße bis zu 511 Euro geahndet werden.

§7

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten

Sie ist insbesondere zur Erhebung und Verarbeitung folgender Daten berechtigt:

- a) Daten über die Eigentumsverhältnisse, dinglichen Rechtsverhältnisse und sonstigen Grundstücksverhältnisse aus Grundsteuer- und Grundbuchakten sowie aus dem Liegenschaftsbuch des Katasteramtes,
 - b) Daten, die ihr im Zusammenhang mit gesetzlichen, schuldrechtlichen oder dinglichen Vorkaufsrechten oder anderen Verwaltungsverfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren) bekannt geworden sind,
 - c) Daten aus den Melderegistern, auch anderer Meldebehörden, hinsichtlich der Anschriften der Reinigungspflichtigen, sofern die Vorschriften des Landesmeldegesetzes nicht entgegenstehen,
 - d) sonstige Daten aus Katasterunterlagen über die Grundstücksverhältnisse, insbesondere auch zur Abgrenzung öffentlicher und privater Grundstücksflächen,
 - e) Daten, die aufgrund örtlicher Feststellungen erhoben wurden bzw. erhebbar sind.
- (2) Die Reinigungspflichtigen gemäß § 2 sind zur Mitwirkung bei der Erhebung der erforderlichen Daten verpflichtet. Die Reinigungspflichtigen haben insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zum Nachweis zu erbringen. Für die Löschung der Daten finden die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

§8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Haselau vom 28.09.1998 außer Kraft.

Haselau, den

Gemeinde Haselau
Der Bürgermeister

Straßenverzeichnis

(Anlage zu § 2 Abs. 1 Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Haselau)

Reinigungsklasse (einmal wöchentliche Reinigung):

für die nachstehenden Straßen wird die Reinigung folgender Straßenteile in der Frontlänge den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt

- die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
- die begehbaren Seitenstreifen,
- die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger verboten ist,
- die Rinnsteine, die Gräben,
- die Hälfte der Fahrbahnen,
- die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
- die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen

Ifd. Nr.	Straße
1.	Achtern Schranken
2.	Altendeicher Chaussee/Siedlungsweg 5-83
3.	Am Burggraben
4.	Audeich
5.	Deichstraße
6.	Dorfstraße (Innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaft)
7.	Haseldorfer Chaussee
8.	Heister Feld
9.	Hohenhorster Chaussee
10.	Kleiner Landweg
11.	Kreuzdeich
12.	Neuer Weg Nr. 1-3, 53-75, 62-86
13.	Op de Lichten
14.	Sperrwerkstraße
15.	Twiete
16.	Zum Sperrwerk
	Nr. 2, 6, 7, 8, 9 und 12 jedoch ohne die Hälfte Fahrbahnen

Neufassung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Haselau

Die wichtigsten Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung der Straßenreinigungssatzung stellen sich wie folgt dar:

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
<p>§ 1</p> <p>Gegenstand der Reinigungspflicht</p> <p>(1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.</p> <p>(2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der ,Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege, Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.</p> <p>(3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Diese umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- Und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig er-</p>	<p>§1</p> <p>Reinigungspflicht</p> <p>(1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.</p> <p>(2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Die Fahrbahnen beinhalten auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind diejenigen Teile der Straße, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen ist oder aber geboten ist. Die gemeinsamen Rad- und Gehwege laut § 41 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung gelten als Gehwege.</p> <p>(3) Die Reinigung umfasst auch den Winterdienst. Der Winterdienst beinhaltet das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung</p>

<p>kennbar ist.</p>	<p>der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Übertragung der Reinigungspflicht</p> <p>(1) Die Reinigungspflicht für die im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erbbauberechtigten, 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt, 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist. <p>(3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.</p>	<p style="text-align: center;">§2</p> <p style="text-align: center;">Übertragung der Reinigungspflicht</p> <p>(1) Die Reinigungspflicht wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern für die im Verzeichnis aufgeführten Straßen auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(2) Anstelle des Grundstückseigentümers trifft die Reinigungspflicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erbbauberechtigten, 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt, 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist. <p>(3) Wer zur persönlichen Erfüllung einer ihm oder ihr obliegenden Reinigungspflicht nicht in der Lage ist, hat eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Der oder die Reinigungspflichtige bleibt gleichwohl für die Erfüllung der Reinigungspflicht verantwortlich.</p> <p>(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange</p>

wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Axt und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.
- (2) Fahrbahnen und Gehwege sind in dem im Straßenverzeichnis bestimmten Reinigungsrhythmus in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 10.00 Uhr und in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 12.00 Uhr zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen - wenn nötig auch wiederholend - zu betreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen.
- (4) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben soll; ihre Verwendung ist nur erlaubt,

§3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Absatz 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs sowie Laub. Wildwachsende Kräuter sind zudem von den Straßenteilen zu entfernen.
- (2) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, jedoch mindestens zu jedem ersten Sonnabend im Monat, zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Hydrantenschilder sind bei Bedarf freizuschneiden. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Bei frostfreier Witterung ist mit leichter Bewässerung der Staubentwicklung vorzubeugen. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Die Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,00 m von Schnee freizuhalten.
Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Flächen zu streuen, hierbei sind abstumpfende Mittel einzusetzen.
- (4) Auf Geh- und Wohnwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die
Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleibt; ihre Verwendung ist nur dann angebracht, wenn

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.
- b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z. Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende „Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

- (5) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen) durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

- b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z.B. an Treppen, durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

Gleiches gilt für Straßen oder Straßenabschnitte, in denen ein besonderer Gehweg nicht ausgewiesen ist, sowie für verkehrsberuhigte Bereiche.

- (5) Gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandene Glätte ist bis 7.00 Uhr des Folgetages zu beseitigen. Ist der Folgetag ein Sonn- oder Feiertag, hat die Beseitigung bis 8.00 Uhr zu erfolgen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege sowie die Flächen vor und in den Fahrgastunterständen so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Verkehrsmittel gewährleistet ist.

	<p>(7) Schnee und Eis sind auf dem nicht an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges — also zu den Grundstücken hin — unter Berücksichtigung der Zuwegung zu den Hauseingängen zu lagern. Die Lagerung muss die Passierbarkeit des 1 m breiten geräumten Wegteils erlauben. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, die Hydranten und die Hydrantenschilder sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Außergewöhnliche Verunreinigung</p> <p>Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.</p>	<p style="text-align: center;">§4</p> <p style="text-align: center;">Grundstücksbegriff</p> <p>(1) Die Grundstücke sind grundsätzlich nach den steuerrechtlichen Bestimmungen zu bewerten.</p> <p>(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder-, der Rück- oder mindestens einer Seitenfront an einer Straße oder einem Wohnweg liegt. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 Straßen und Wegegesetz weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.</p>

<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Grundstücksbegriff</p> <p>(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.</p> <p>(9) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist</p>	<p style="text-align: center;">§5</p> <p style="text-align: center;">Außergewöhnliche Verunreinigung</p> <p>(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung gemäß § 46 Straßen- und Wegegesetz ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.</p> <p>(2) Eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung liegt insbesondere bei Ausscheidungen von Hunden, Pferden und anderen Tieren vor. Eine Verunreinigung durch Hundekot, Pferdeäpfel o. ä. ist unmittelbar nach dem Absetzen von Der- oder Demjenigen zu beseitigen, die oder der das Tier ausführt. Ist nicht feststellbar, wer das Tier führt oder geführt hat, trifft diese Pflicht die Halterin oder den Halter. Die Gemeinde kann die Verunreinigung auf Kosten der Halterin oder des Halters bzw. der sonstigen Verursacherin oder des sonstigen Verursachers beseitigen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. seiner Reinigungspflicht nach §2 dieser Satzung nicht nachkommt,</p> <p>9. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung ver-</p>	<p style="text-align: center;">§6</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 Straßen- und Wegegesetz. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. der Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt, oder</p> <p>2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung ver-</p>

<p style="text-align: center;">stößt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.</p>	<p style="text-align: center;">stößt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann laut § 56 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz mit einer Geldbuße bis zu 511 Euro geahndet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Ausnahmen</p> <p>Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.</p>	<p style="text-align: center;">§7</p> <p style="text-align: center;">Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten</p> <p>Sie ist insbesondere zur Erhebung und Verarbeitung folgender Daten berechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Daten über die Eigentumsverhältnisse, dinglichen Rechtsverhältnisse und sonstigen Grundstücksverhältnisse aus Grundsteuer- und Grundbuchakten sowie aus dem Liegenschaftsbuch des Katasteramtes, b) Daten, die ihr im Zusammenhang mit gesetzlichen, schuldrechtlichen oder dinglichen Vorkaufsrechten oder anderen Verwaltungsverfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren) bekannt geworden sind, c) Daten aus den Melderegistern, auch anderer Meldebehörden, hinsichtlich der Anschriften der Reinigungspflichtigen, sofern die Vorschriften des Landesmeldegesetzes nicht entgegenstehen, d) sonstige Daten aus Katasterunterlagen über die Grundstücksverhältnisse, insbesondere auch zur Abgrenzung öffentlicher und privater Grundstücksflächen,

		<p>e) Daten, die aufgrund örtlicher Feststellungen erhoben wurden bzw. erhebbar sind.</p> <p>(2) Die Reinigungspflichtigen gemäß § 2 sind zur Mitwirkung bei der Erhebung der erforderlichen Daten verpflichtet. Die Reinigungspflichtigen haben insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zum Nachweis zu erbringen. Für die Löschung der Daten finden die Vorschriften des Landesdaten-schutzgesetzes Anwendung.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,</p>	<p style="text-align: center;">§8</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Haselau vom 28.09.1998 außer Kraft.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07. Juli 1978 außer Kraft.</p>		

CDU-Fraktion Haselau

22.01.2019

Marten Püschau

Antrag zur Sitzung des Bau- und Wege und Planungsausschusses 05.02.2019

Deichversackung am Landesschutzdeich Höhe Op de Lichten und Richtung Pinnausperrwerk sowie Deichgefährdung durch aufschwimmende Baumstämme aus dem Naturschutzgebiet

Die CDU-Fraktion beantragt, zu beschließen, den Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN.SH.) auf die sichtbaren Versackungen am Landesschutzdeich in Höhe Op de Lichten/ Deekenhörn und in Richtung Pinnausperrwerk aufmerksam zu machen und um Auskunft darüber zu bitten, ob die festgelegten Deichhöhen für den Überflutungsschutz noch ausreichend sind. Desweiteren soll um Auskunft gebeten werden, ob Nachbesserungen am Deich an den genannten Stellen notwendig bzw. bereits geplant sind.

Im Bereich des Aussendeichsgeländes im Naturschutzgebiet bei Bishorst sind Bäume umgefallen und nicht beseitigt worden. Diese Stämme können bei Hochwasser aufschwimmen und in Richtung Deich treiben und zu Schäden führen. Bei starkem Wellengang ist zu befürchten, dass sich die Stämme in den Deich rammen und erhebliche Schäden verursachen, die die Sicherheit des Deiches gefährden und damit die Bevölkerung der Haseldorfer Marsch.

Gez. Marten Plüschau

Jahresstatistik Anzahl Bauanträge (inkl. Vorbescheide)											
Gemeinde	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Haselau										15	10
Gesamt Amt	158	149	134	158	190	217	208	215	201	279	270

